

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

Stand 10.10.2024

I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
1.	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) Blaufelder Straße 23, 74564 Crailsheim	<p>18.12.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Schreiben vom 14.12.2023 wurde der Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) gebeten, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Neureut“ der Stadt Neuenstein, Stellung zu nehmen.</p> <p>Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der NOW. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Kenntnisnahme
2.	Die Auto- bahn GmbH des Bundes Niederlas- sung	<p>19.12.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Nicklas,</p>	Kenntnisnahme

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

	<p>Südwest, Augsburger Straße 748, 70329 Stuttgart</p>	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung der Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest und nehmen hierzu wie folgt Stellung:</p> <p>Die vorliegenden Planunterlagen verdeutlichen, dass das Plangebiet in einem Abstand von über 1 km zur Bundesautobahn A6 positioniert werden soll.</p> <p>Dementsprechend fällt dieses Vorhaben außerhalb des Geltungsbereichs der Anbauverbots- oder Anbaubeschränkungszone der genannten Bundesautobahn, wodurch keinerlei Beeinträchtigung der A6 zu erwarten ist.</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes erhebt somit keinerlei grundlegende Einwände oder Bedenken gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Autobahn GmbH im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erweist sich als nicht notwendig.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>3.</p>	<p>POLIZEI-PRÄSIDIUM HEILBRONN Führungs- und Einsatzstab Stabsbereich Einsatz</p>	<p>18.12.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>grundsätzlich bestehen keine verkehrlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan „Solarpark Neureut“. Bei Errichtung des Solarparks sollte eine mögliche Blendwirkung umliegender Straßen wie der L 1046 durch die Solarmodule ausgeschlossen werden. Des Weiteren sollten zur Errichtung des Solarparks öffentliche Straßen benutzt werden, die für jedermann freigegeben sind. Sollte dies nicht möglich sein, ist gegebenenfalls eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung „Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern“ (LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und</p>

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

	- Sachbereich Verkehr -	Mit freundlichen Grüßen,	Minderung von Lichtimmissionen, S. 23). Aufgrund der Höhenlage der Anlage, der Topographie und der Entfernung zu möglichen Immissionsorten ist eine Blendwirkung nicht zu erwarten.
4.	Bürgermeisteramt Zweiflingen Eichacher Straße 17 74639 Zweiflingen	20.12.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde Zweiflingen bringt weder Anregungen noch Bedenken vor. Viele Grüße aus Zweiflingen	Kenntnisnahme
5.	Große Kreisstadt Öhringen Marktplatz 15 74613 Öhringen	19.12.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Die Stadt Öhringen hat weder Anregungen noch Bedenken zum Bebauungsplan „Solarpark Neureut“ vorzubringen. Freundliche Grüße	Kenntnisnahme
6.	Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz	19.12.2023 Sehr geehrte Damen und Herren, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Im Auftrag	Kenntnisnahme

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

	<p>und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainen-graben 200 53123 Bonn</p>	<p>Mit freundlichen Grüßen</p>				
<p>7.</p>	<p>Netze BW GmbH Netzplanung Strom, Netzgebiet Nord Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen</p>	<p>21.12.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft.</p> <p>Außerhalb des Geltungsbereiches sind Versorgungsleitungen vorhanden, welche bereits in den zeichnerischen Teilen zum Bebauungsplan dargestellt sind.</p> <p>In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen.</p> <p>Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.</p> <p>Der Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung beträgt jeweils 7,50 m links und rechts der Leitungsachse.</p> <p>Nach DIN EN 50341 müssen folgende Abstände bei größtem Durchhang der Leiterseile eingehalten werden:</p> <table border="1" data-bbox="427 1313 1335 1385"> <tr> <td data-bbox="427 1313 506 1385">1.</td> <td data-bbox="506 1313 1070 1385">Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15°</td> <td data-bbox="1070 1313 1335 1385">5,00 m</td> </tr> </table>	1.	Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15°	5,00 m	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Abstände werden eingehalten.</p>
1.	Abstand von Bauvorhaben mit einer Dachneigung bis 15°	5,00 m				

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

	mit einer Dachneigung über 15° bei Bedachung nach DIN 4102	3,00 m
2.	Abstand von Baufahrzeugen, Baumaterialien und sonstigen Gegenständen (Kran)	3,00 m
3.	Abstand von Bäumen und Sträuchern	2,50 m
4.	Abstand von Fahrbahnen, Wegen	7,00 m
5.	Abstand zur Erdoberfläche im freien Gelände	6,00 m

Im Leitungsschutzstreifen sollten nur solche kleinkronigen Strauch- und Baumarten gepflanzt werden, die später keine Rückschnitte wegen des einzuhaltenden Mindestabstands nach DIN EN 50341 erfordern.

Im Bereich der 20 kV-Freileitung kann kein **Baukran** gestellt werden.

Im Leitungsschutzstreifen dürfen keine Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln oder dergleichen angebracht werden.

Die Zugänglichkeit zur Leitung und zu etwaigen Masten muss jederzeit gewährleistet sein. Gelände-Auffüllungen oder -Abtragungen müssen mit uns abgesprochen werden.

In der Nähe von Freileitungen kann es zu Beeinträchtigungen von Photovoltaikanlagen durch Schattenwurf und Eisabwurf kommen. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.

Diese Bestimmungen haben so lange Gültigkeit, bis eine Verkabelung der Freileitung durchgeführt und die Kabelstrecke in Betrieb ist. Mittelfristig ist eine Verkabelung der Freileitung geplant. Der genaue Zeitraum kann aktuell aber noch nicht verbindlich mitgeteilt werden und ist aus unserer Sicht nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens.

Kenntnisnahme und Beachtung
Im Leitungsschutzstreifen sind keine Pflanzungen vorgesehen. Der Schutzstreifen wird im VE-Plan ergänzt. ✓

Kenntnisnahme und Beachtung
Der Hinweis zum Baukran wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. ✓

Die Hinweise zum Schutzstreifen etc. sowie möglichen Beeinträchtigungen der Photovoltaikanlage werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan aufgenommen. ✓

Kenntnisnahme

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		<p>Der Anschluss des Solarparks an das öffentliche Stromnetz wird in einem separatem Verfahren zwischen Anlagenerrichter und Netze BW geregelt.</p> <p>Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und bitten weiterhin um Beteiligung.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Strommasten und der Leitungsverlauf der Freileitung werden im zeichnerischen Teil dargestellt, die Hinweise zu den Versorgungsleitungen werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. ✓</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
8.	<p>terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart</p>	<p>21.12.2023</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		<p>Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen</p> <p>BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de</p> <p>Freundliche Grüße</p>	
9.	<p>TransnetBW GmbH Look 21 Heilbronner str. 51-55 70191 Stuttgart</p>	<p>03.01.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Nicklas,</p> <p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Neureut“ in Neureut (Neuenstein) betreibt die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße / Kind Regards</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
10.	<p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe</p>	<p>04.01.2024</p> <p>Sehr geehrter Nicklas,</p> <p>öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir nicht für erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		Mit freundlichen Grüßen	
11.	Land Baden-Württemberg Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn	08.01.2024 Sehr geehrter Herr Karl, das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen	Kenntnisnahme
12.	Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e. V. Geschäftsstelle Übrigshausen Am Richtbach 1 74547 Untermünkeheim	10.01.2024 und 15.01.2024 inhaltsgleich	

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		<p>Wir sehen Investitionslösungen von Investoren, wie im vorliegenden Fall, ohne Beteiligung eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes kritisch, da die Fläche auf Dauer der Erzeugung von Nahrungsmitteln entzogen wird.</p> <p>Um die Flächennutzung für die aktive Landwirtschaft sicherzustellen, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen vornehmlich zur Existenzsicherung landwirtschaftlicher aktiver Betriebe als Ergänzung des Betriebseinkommens geplant und umgesetzt werden. Nur dann ist auch ein unproblematischer Rückbau möglich, wenn die wirtschaftliche oder politische Lage dies erfordert.</p> <p>Als Anhaltspunkt für eine positive Sicht des Berufsstandes wäre die „dienende Funktion“ im Sinne des Baurechtes nach § 35 BauGB (analog Biogasanlagen) zu beachten. Wenn man diese zugrunde legen würde, wäre mindestens ein erwerbs- und gewinnfähiger landwirtschaftlicher Betrieb als Grundlage für den Investor erforderlich.</p> <p>Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, merken wir bereits zu diesem Stand des Verfahrens an, dass die Befahrbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegungen auch während der Errichtungszeit der Anlage jederzeit möglich sein muss.</p> <p>Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Kenntnisnahme Die Fläche wird von einem Landwirt an den Investor verpachtet und dient damit als Ergänzung des Einkommens</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Hinweise zur Befahrbarkeit sind in die Hinweisen zum Bebauungsplan bereits aufgenommen. ✓</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
13.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 Landesamt für Geolo-	<p>10.01.2024</p> <p>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</p> <p>A Allgemeine Angaben</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neureut", Stadt Neuenstein, Teilort Neureut, Hohenlohekreis (TK 25: 6723 Öhringen)</p>	

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

<p>gie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 Geowissenschaftliches Landesreferat</p>	<p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben Az. 621.41 Ni vom 14.12.2023 Anhörungsfrist 18.01.2024</p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Die geotechnischen Hinweise werden in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen. ✓</p>
--	---	--

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		<p>Boden Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückerbene enthalten. Damit sind detailliertere bodenkundliche Informationen als mit der BK50 verfügbar. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Die bundes- und landesweiten gesetzlichen Bodenschutzvorgaben sind einzuhalten, v. a. BBodSchG, BBodSchV, LBodSchAG, LKreiWiG und die gesetzlich verankerten DINs 18915, 19639 und 19731. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p> <p>Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Des Weiteren ist nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) bei einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub der verfahrensführenden Behörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Der Bodenaushub ist hierbei möglichst hochwertig zu verwerten (§ 3 Abs. 2 LKreiWiG).</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung. Die Hinweise zum Bodenschutz werden im Bebauungsplan entsprechend ergänzt. ✓</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung. Das Bodenschutzkonzept wird gemäß Hinweispapier und Standard-BSK erstellt und mit dem Bauantrag abgegeben.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Es fällt kein Bodenaushub an.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	--	---	---

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

	<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

14.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn	<p>12.01.2024</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Neureut“ der Stadt Neuenstein, Gemarkung Neureut</p> <p>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Kenntnisnahme
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 21 Knorrstr. 22 74074 Heilbronn	<p>15.01.2024</p> <p>Sehr geehrter Herr Nicklas, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		<p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). Im Laufe der Zeit kann es durch verschiedene Ursachen zu Verschiebungen von Trassen kommen, so dass in diesem Bereich besondere Vorsicht geboten ist. Dies gilt insbesondere bei der Einfriedung der Photovoltaik-Anlage.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Telekomleitungen im Bereich des Vorhabens bekannt.</p>
16.	Regierungspräsidium Stuttgart Ref.21 - Raumord-	<p>15.01.2024</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neureut" der Stadt Neuenstein, Gemarkung Neureut, Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom 19.12.2023, Ihr Zeichen 621.41 Ni</p>	

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

<p>nung, Bau- recht, Denkmal- schutz Rupp- mannstr. 21 70565 Stuttgart</p>	<p>Anlagen Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Frei- flächen-Photovoltaikanlagen Inhalt für Bodenschutzkonzepte (BSK) bei Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz und der Abteilungen 4 und 5 – Mobilität, Verkehr Straßen und Umwelt – zu der oben genannten Planung folgen- dermaßen Stellung:</p> <p>Raumordnung</p> <p>Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterlie- gen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG.</p> <p>Das Vorhaben liegt entgegen der Darstellung in der Begründung nicht in einem Vorrang- gebiet (VRG) für Landwirtschaft, sondern lediglich in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirt- schaft.</p> <p>Plansatz 3.2.3.3 Abs. 3 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken legt hierzu fest: „In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusam- menhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Begründung wird entsprechend korrigiert. ✓</p>
--	--	--

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

	<p>nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG.</p> <p>Hinsichtlich des geplanten Vorgehens nach § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB ist zu beachten, dass ein vorzeitiger Bebauungsplan nur in Betracht kommt, wenn kein wirksamer Flächennutzungsplan für das Plangebiet besteht (Runkel in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Stand Mai 2023, § 8 Rn. 53). Da vorliegend der Flächennutzungsplan lediglich geändert werden soll, scheidet unser Einschätzung nach ein Vorgehen nach § 8 Abs. 4 BauGB aus. Wir empfehlen eine Abstimmung mit dem Landratsamt als zuständige Genehmigungsbehörde.</p> <p>Aufgrund der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen weisen wir noch auf § 1a Abs. 2 BauGB hin.</p>	<p>Klarstellung: Es ist vorgesehen, das Verfahren im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. In der Begründung handelt es sich um einen Schreibfehler, der in der Begründung, Kap. 1.2 folgendermaßen berichtigt wird:</p> <p>„Im Flächennutzungsplan des GVV Hohenloher Ebene ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Da der Bebauungsplan nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, bedarf es einer Änderung des Flächennutzungsplans. Diese erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.</p> <p>Das Plangebiet soll als Sonderbaufläche für Photovoltaik ausgewiesen werden. Der Gemeindeverwaltungsverband Hohenloher Ebene hat hierzu bereits am 28.09.2023 einen Aufstellungsbeschluss gefasst und die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB unter der Bezeichnung 10. Änderung der 4. Fortschreibung beschlossen.“✓</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

	<p>Im Ergebnis bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutz Gesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>Dies bedeutet konkret:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030. • Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden. • Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten. 	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	-----------------------------

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

- Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		<p>wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p>	
--	--	--	--

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

	<p>(7) Mit der Planung zweier Teil-Sondergebiete mit Größen von ca. 1,3 und ca. 1,8 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).</p> <p>Für Rückfragen steht zur Verfügung: Frau Jasmin Wagner, 0711/904-12116, StEWK@rps.bwl.de</p> <p>Mobilität, Verkehr, Straßen Straßenrechtliche Stellungnahme: Das Vorhaben befindet sich in einem Abstand zur Landesstraße L 1046 von ca. 150 m. Sofern eine Blendwirkung auf den Verkehr auf der Landesstraße ausgeschlossen werden kann, bestehen keine Einwendungen seitens des Straßenbaulasträgers.</p> <p>Luftrechtliche Stellungnahme: Es sind keine luftrechtlichen Belange betroffen. Für Rückfragen steht zur Verfügung: Herr Karsten Grothe, 0711/904-14242, Referat_42_SG_4_Technische_Straßenverwaltung@rps.bwl.de</p> <p>Umwelt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung <i>„Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern“ (LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, S. 23). Aufgrund der Höhenlage der Anlage, der Topographie und der Entfernung zu möglichen Immissionsorten ist eine Blendwirkung nicht zu erwarten</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	---

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Mit freundlichen Grüßen gez. Ulf Schäfer</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme und Beachtung</p> <p style="text-align: center;">Kenntnisnahme und Beachtung</p>
<p>17.</p>	<p>Regionalverband Heilbronn-Franken Am Wollhaus 17 74072 Heilbronn</p>	<p>16.01.2024</p> <p>Stadt Neuenstein, Bebauungsverfahren „Solarpark Neureut“ Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sowie dessen Teilfortschreibung Photovoltaik zu folgender Einschätzung.</p> <p>Für die Beurteilung der Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen der Raumordnung sind verschiedene regionalplanerische Rechtsgrundlagen relevant. Dazu zählen neben dem geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020, die seit 01.04.2010 rechtsverbindliche Teilfortschreibung Photovoltaik, die am 20.10.2023 als Satzung beschlossene aber noch nicht genehmigte 20. Änderung des Regionalplans sowie die in Aufstellung befindliche Teilfortschreibung Solarenergie.</p>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p>

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen berührt werden ist sie mit sämtlichen Rechtsgrundlagen vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Das Plangebiet liegt allerdings in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung (VBG) nach Plansatz 3.2.3.3. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Dies sollte insbesondere unter dem Aspekt, dass es sich nicht um ein Vorranggebiet handelt – wie in Kapitel 1.1 der Unterlagen dargestellt – ergänzt und korrigiert werden.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Kenntnisnahme Auf der im Internet verfügbaren Raumnutzungskarte „RNK2020 Ausschnitt Stadt Neuenstein“ (Abruf 16.09.2024) ist das Plangebiet nicht als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung</p>
18	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Str. 20 * 70499 Stuttgart</p>	<p>16.01.2024</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01320458 E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com Datum: 16.01.2024 Stadt Neuenstein, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neureut", Teilfläche West</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		<p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>	
19	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Str. 20 * 70499 Stuttgart	<p>16.01.2024</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Ingersheimer Str. 20 * 70499 Stuttgart</p> <p>Stadt Neuenstein - Karl Michael Nicklas Schlossstraße 20 74632 Neuenstein</p> <p>Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01320459 E-Mail: mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com Datum: 16.01.2024 Stadt Neuenstein, Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Neureut", Teilfläche Ost</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.12.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		<p>von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>	
20	Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf	<p>17.01.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 15.12.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiede-</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		<p>nen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
21	<p>IHK Heilbronn-Franken Ferdinand-Braun- Straße 20, 74074 Heilbronn</p>	<p>18.01.2024</p> <p>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Neureut“ der Stadt Neuenstein, Gemarkung Neureut Ihr Zeichen: 621.41 Ni</p> <p>Sehr geehrter Herr Nicklas,</p> <p>wir bestätigen den Eingang Ihrer Nachricht vom 14. Dezember 2023 sowie den Erhalt der Planunterlagen.</p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Kenntnisnahme
22	<p>LNV Arbeitskreis Hohenlohe Jäuchern- str. 14, 74653 Ingelfingen</p>	<p>01.02.2024</p> <p>Sehr geehrter Herr Bürgermeister Nicklas,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung. Anbei unsere Stellungnahme:</p> <p>1.Konkrete Planung</p>	Kenntnisnahme und Beachtung

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

	<p>-Falls die Gemeinde Neuenstein einen Kriterienkatalog für Freiflächensolaranlagen besitzt, bitten wir um Mitteilung.</p> <p>-Wir erwarten, dass nur die notwendigen Flächen im Solarpark eingezäunt werden.</p> <p>So sollen gem. dem Vorhaben- und Erschließungsplan im südlichen Teilbereich B im Norden und Süden bis zu 15 m breite Grünstreifen, die nicht mit Modulen belegt werden sollen, eingezäunt werden, im nördlichen Teilbereich A finden sich solche breite Flächen im Norden und Osten. Die zur Einzäunung vorgesehenen Flächen entsprechend reduzieren.</p>	<p>Ein Kriterienkatalog für Freiflächensolaranlagen ist nicht vorhanden.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Es werden nur die notwendigen Bereiche eingezäunt. Der Zaunverlauf wird im VE-Plan korrigiert.✓</p>
	<p>-Im Südosten von Teilbereich A können Verschattungen durch den südlich angrenzenden Baumbestand auftreten. Daher direkt entlang der Südostgrenze keine Module, sondern eine Grünfläche ohne Einzäunung vorsehen.</p> <p>-Durch die Planung darf es zu keinen Eingriffen in die angrenzenden Baum- und Gehölzbestände kommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Nicht Bestandteil des Bebauungsplans</p>
	<p>-Den Mindestbodenabstand bei Zäunen auf 20 cm erhöhen, da sonst wegen dichtem Grasaufwuchs usw. eine ausreichende Durchlässigkeit für Kleintiere nicht gewährleistet ist.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Aus Sicherheitsgründen und um einen ungewollten Zutritt von z.B. Kindern zur PV-Anlage zu verhindern wird ein Bodenabstand von 15 cm festgelegt.</p>
	<p>-Die Standorte der Nebenanlagen, -gebäude, Transformatorenstationen im Plan mit darstellen.</p> <p>Im Textteil zum Bebauungsplan auf eine Auffangwanne für Trafos hinweisen (gem. S.12 Begründung bzw. S.34 ff. Umweltbericht).</p> <p>-Auf S.8 der Begründung die Flächenangaben berichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme Die Standorte werden im weiteren Verfahren festgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme Die Auffangwanne wird im Textteil unter Hinweise Grundwasserschutz ergänzt.✓ Die Flächenangaben werden berichtigt.✓</p>

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		<p>-Flachdächer von Nebenanlagen begrünen.</p>	<p>Kenntnisnahme Aufgrund der geringen Flächen- größe der Nebenanlagen wird eine Dachbegrünung nicht in die Festsetzungen aufgenommen.</p>
		<p>-Die beiden Teilbereiche des Solarparks nicht gleichzeitig mähen.</p> <p>-An geeigneten Stellen zusätzliche habitataufwertende Strukturen wie Altgrasstreifen (z.B. im Bereich des Stahlgitterzauns) sowie Lesestein- und/oder Totholzhaufen vorsehen. Hierzu bieten sich Stellen an, die an bestehende Extensivstrukturen (Böschungen, Gehölzreihen) angrenzen (s. S.19 des artenschutzfachlichen Gutachtens).</p> <p>-Maßnahme V1 zur Baufeldfreimachung (S.19 des artenschutzfachlichen Gutachtens) in den Textteil zum Bebauungsplan übernehmen. -Beim Bau der Anlage ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass entlang der Westgrenze von Teilbereich A in die angrenzende Wegböschung mit Zauneidechsennachweisen nicht eingegriffen wird.</p> <p>-Bei einem Rückbau der Anlage wird vor einem evtl. Wiesenumbruch eine artenschutzrechtliche Überprüfung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Im Textteil des Bebauungsplans unter Hinweise übernommen.✓</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Im Textteil des Bebauungsplans unter Hinweise übernommen.✓</p> <p>Kenntnisnahme Die Maßnahme V1 ist im Textteil des Bebauungsplans festgesetzt.✓</p> <p>Kenntnisnahme Der Bereich liegt außerhalb des Baufeldes.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		-Beim Bau der Leitung zum Einspeisepunkt ist ebenfalls der Artenschutz zu beachten.	Nicht Bestandteil des Bplanverfahrens Kenntnisnahme Nicht Bestandteil des Bplanverfahrens.
		2.Bilanzierung Biotope Bestand Für den Teilbereich B ergeben sich insgesamt 104.200 (85.600+18.600) Ökopunkte, und damit für beide Teilbereiche insgesamt 171.760 (statt 153.160) Ökopunkte (entsprechend ändern).	Kenntnisnahme und Beachtung Die Berechnung wird berichtigt✓
		Planung Von der Fettwiese 200 m2 abziehen und stattdessen 200 m2 Schotterfläche bilanzieren. Außerdem wegen des eutrophierten Ackerstandorts und keiner Aushagerung im Vorfeld den für die Fettwiese verwendeten Biotopwert von 12 weiter reduzieren, wenn bei Mahd keine Abfuhr des Mähguts gewährleistet ist.	Kenntnisnahme und Beachtung Die Bilanzierung wird angepasst.✓ Kenntnisnahme und Beachtung Der Biotopwert der Fettwiese wird aufgrund von Verschattung und Eutrophierung auf 11 ÖP abgewertet.✓
23	Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau	06.02.2024 wir bedanken uns für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren und nehmen wie folgt Stellung. Die verspätete Äußerung bitten wir zu entschuldigen. <u>1. Allgemeines</u> Wir weisen darauf hin, dass in der Bilanzierung auf S. 44 des Umweltberichts die Gesamtfläche mit 40.140 m ² angegeben ist, aber auf S. 8 der Begründung mit 36.800 m ² . <u>2. Baurecht</u>	Kenntnisnahme und Beachtung- Die Flächen werden berichtigt. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von 4 ha.✓

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

	<p>Geplant ist ein vorhabenbezogener Bebauungsplan, der die Voraussetzungen nach § 12 BauGB erfüllen muss. Zur Stellungnahme vorgelegt wurde bisher nur der Bebauungsplan sowie der Vorhaben und Erschließungsplan. Wir weisen darauf hin, dass der Durchführungsvertrag noch fehlt und gehen davon aus, dass dieser zum nächsten Verfahrensschritt beigefügt ist.</p> <p>Unter Ziffer 1 auf S. 4 der Begründung wird erwähnt, dass Photovoltaikanlagen keine privilegierten Vorhaben sind und für die Realisierung größerer Anlagen grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich ist. Wir weisen darauf hin, dass seit dem 01.01.2023 Freiflächenphotovoltaikanlagen unter den Bedingungen des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegiert sein können und regen an, den Text entsprechend anzupassen.</p> <p>Unter Ziffer 3.1 auf S. 9 der Begründung werden Transformatorenstationen als Nebenanlagen genannt. Wir weisen darauf hin, dass Transformatoren und Wechselrichterstationen keine Nebenanlagen der Photovoltaikanlage sind, sondern zu Hauptanlage gehören.</p> <p>Wir regen an, zu überdenken, ob die unter Ziffer 2.2.1 auf S. 6 der textlichen Festsetzungen genannte Begrenzung auf 200 m² erforderlich ist oder ob die unter Ziffer 2.2.1 auf S. 5 der textlichen Festsetzungen festgesetzte Grundflächenzahl für die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung ausreicht. Für Gebäude könnte ein absolutes Maß für die überbaute Fläche festgelegt werden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die unter Ziffer 3.2 auf S. 9 der Begründung genannten Rammfundamente in den textlichen Festsetzungen nicht verbindlich vorgeschrieben wurden.</p> <p>Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans fehlt die Darstellung der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen). Wir gehen davon aus, dass diese zum nächsten Verfahrensschritt beigefügt werden.</p> <p><u>3. Naturschutz</u></p>	<p>Kenntnisnahme Der Durchführungsvertrag wird nicht Teil der Satzung. Daher ist er nicht nach § 3 II BauGB bzw. § 4 II BauGB auszulegen.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Begründung wird angepasst ✓</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Wird in der Begründung berichtigt. ✓</p> <p>Kenntnisnahme Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist auf das konkrete Verfahren abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Baugrenze wird im zeichnerischen Teil ergänzt. ✓</p>
--	---	--

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

	<p>Südlich bzw. südwestlich des Eingriffsbereichs konnten mehrere Brutpaare von Feldlerche und Wiesenschafstelze nachgewiesen werden (Karte 1, Anhang artenschutzfachliches Gutachten). Da beide Arten eine hohe Brutplatzdynamik aufweisen und abhängig von der Bewirtschaftung bzw. dem Bewuchs der Lebensstätte sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt der Eingriffsrealisierung Paare innerhalb des Geltungsbereichs des BBP brüten. Daher wird zur Vermeidung der Verwirklichung der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG die Vermeidungsmaßnahme V1 „zeitlich beschränkte Baufeldfreimachung“ (S. 19 artenschutzfachliches Gutachten) erforderlich.</p> <p>Wir regen an, diese Maßnahme der Vollständigkeit halber ebenfalls unter Kap. 2.4 auf S. 6 der textlichen Festsetzungen, unter Kap. 7.1 auf S. 39 Umweltbericht sowie unter Kap. 6.3 auf S. 11 der Begründung aufzulisten.</p> <p>Da aktuell Hinweise vorliegen, dass Feldlerchen durchaus unter geeigneten Bedingungen innerhalb von PV-Flächen brüten, regen wir an, die Ausgestaltung der PV-Fläche (i. W. Reihenabstand der Module oder Freihalten eines Bereichs mittig der Fläche B) an eine Eignung für Feldlerchen anzupassen.</p> <p>Da die eigentliche Eingriffsfläche ackerbaulich genutzt wird, konnten in diesem Bereich keine Nachweise der Zauneidechse erbracht werden (Kap. 5.2 auf S. 9 f. artenschutzfachliches Gutachten). Entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs konnten innerhalb geeigneter Habitats drei Individuen nachgewiesen werden. Eingriffe durch Bautätigkeiten (bspw. Befahrung, Lagerung von Material, etc.) sind in diesen Bereichen auszuschließen, um das Eintreten von Tatbeständen nach § 44 Abs. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden. Daher empfehlen wir, die Bereiche, in denen Zauneidechsen nachgewiesen wurden, während des gesamten Zeitraums der Bautätigkeiten visuell abzugrenzen, bspw. durch Flutterband oder Bauzaun. Diese Maßnahme sollte durch die unter Maßnahme V1 (S. 19 artenschutzfachliches Gutachten) beschriebene ökologische Baubegleitung zu kontrolliert werden. Wir empfehlen, diese Maßnahme unter Kap. 2.4 Textliche Festsetzungen, Kap. 7.1 Umweltbericht sowie Kap. 6.3 Begründung aufzulisten.</p>	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Maßnahme V1 wird in Textteil✓ und Begründung✓ des Bebauungsplan sowie Umweltbericht✓ aufgenommen</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Ausgestaltung der PV-Fläche wird durch ausreichenden Reihenabstand zwischen den Modulen an eine Eignung für Feldlerchen angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Der Bereich liegt außerhalb des Baufeldes.</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Strukturanreichernde Maßnahmen werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.✓</p>
--	--	--

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

	<p>Wir begrüßen die Empfehlungen des Gutachtens, eine Strukturanreicherung innerhalb des Geltungsbereichs des BBP vorzunehmen, um die Habitatqualität für Reptilien, Vögel und Insekten zu steigern (S. 19 artenschutzfachliches Gutachten). Wir regen an, diese Maßnahmen ebenfalls noch textlich festzusetzen.</p> <p>Wir regen an, unter Kap. 2.4 textliche Festsetzung den Einsatz von Pestiziden auf der Fläche auszuschließen.</p> <p><u>4. Fachbereich Bodenschutz:</u> Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgende Hinweise im Textteil unter Punkt 3. Hinweise „3.2 Erdaushub/Bodenschutz“ zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mutterboden ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). - Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig. - Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. - Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben 	<p>Kenntnisnahme und Beachtung Bereits unter Kap. 2.4 Textteil, festgesetzt: „Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.“</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Die Hinweise zum Bodenschutz werden in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. ✓</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Das Bodenschutzkonzept wird gemäß Hinweispapier und Standard-BSK erstellt und mit dem Bauantrag abgegeben.</p>
--	--	--

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		<p>von mehr als 1 Hektar kann eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Sollte ein Vorhaben zulassungsfrei sein, muss das Konzept sechs Wochen vor Beginn dem Landratsamt vorliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes, wie unter Punkt 4.2. der Begründung erwähnt, ist das beigefügte Hinweispapier „Standard-BSK für FFPV-Anlagen“ der höheren Bodenschutzbehörden, eingeführt mit Erlass des Regierungspräsidium Stuttgart vom 7.2.23, zu beachten. - <p><u>5. Fachbereich Abwasser:</u> Die Ackerflächen sind nach unserem Kenntnisstand drainiert. Sollten im Zuge der Bau- und Gründungsarbeiten Drainagen beschädigt werden, sind diese anschließend wiederherzustellen.</p> <p><u>6. Straßenverkehrsamt, Straßenbauamt und Fachbereich Immissionsschutz</u> Auf S. 5 des Umweltberichtes und auf S. 12 unter Ziffer 6.5 der Begründung wird ein durch das Büro Steinbach erstelltes Blendgutachten erwähnt. Wir gehen davon aus, dass dieses zum nächsten Verfahrensschritt beigefügt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme und Beachtung Auf das Blendgutachten wird verzichtet. Die Beurteilung der Blendwirkung erfolgt im Umweltbericht in Kapitel 4.3.1. <i>„Ob es an einem Immissionsort im Jahresverlauf überhaupt zur Blendung kommt, hängt von der Lage des Immissionsorts relativ zur Photovoltaikanlage ab. Dadurch lassen sich viele Immissionsorte ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld ausklammern“</i> (LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, S. 23). Aufgrund der Höhenlage der Anlage, der Topographie und der Entfernung zu möglichen Immissionsorten ist eine Blendwirkung nicht zu erwarten</p>
--	--	--	---

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		<p><u>7. Weitere beteiligte Stellen</u> Am Verfahren wurde ferner das Forstamt, das Amt für Mobilität, das Flurneuordnungsamt, das Kommunalamt, das Vermessungsamt, das Landwirtschaftsamt, der Fachbereich Abfallrecht, der Fachbereich Denkmalschutz, der Fachbereich Grundwasserschutz und der Fachbereich Hochwasserschutz beteiligt. Belange aus diesen Bereichen sind berücksichtigt oder nicht betroffen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>24</p>	<p>BNetzA</p> <p>Richtfunk; Ortungs-, Navigati- ons-, Flug- funk, Cam- pusnetze Bundes- netzagen- tur für Elektrizität, Gas, Tele- kommuni- kation, Post und Eisenbah- nen</p> <p>Fehrbelli- ner Platz 3,</p>	<p>19.02.2024</p> <p>BNetzA Vorgangsnummer: 52906 Ihr Zeichen: Bebauungsplan "Solarpark Neureut" Ihre Nachricht vom: 15.12.2023 Prüfgebiet Ort: Neuenstein-Neureut, LK Hohenlohekreis Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.): NW: 09° E 36' 06,04" 49° N 15' 14,44" SO: 09° E 36' 25,57" 49° N 15' 02,42"</p> <p>Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR)</p> <p>=====</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die</p>	

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

<p>10707 Berlin</p>	<p>o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:</p> <p>FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: ===== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) ===== Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.</p> <p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
---------------------	--	---

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

	<p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p> <p>Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur =====</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können. www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf</p> <p>Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse. 226.Postfach@BNetzA.de</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	--	-----------------------------

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

		Team Bauleitplanung	
--	--	---------------------	--

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

II.	Private	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung, Abwägungsvorschlag
1.	Keine	keine	keine

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

Keine Anregungen, Bedenken und Hinweise haben folgende Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan vorgebracht:

- Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW), Blaufelder Straße 23, 74564 Crailsheim (vgl. lfd. Nr. 1)
- Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Südwest, Augsburger Straße 748, 70329 Stuttgart (vgl. lfd. Nr. 2)
- Gemeinde Zweiflingen (vgl. lfd. Nr. 4)
- Große Kreisstadt Öhringen (vgl. lfd. Nr. 5)
- Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (vgl. lfd. Nr. 6)
- terranets bw GmbH (vgl. lfd. Nr. 8)
- Trans-netBW GmbH (vgl. lfd. Nr. 9)
- Deutsche Bahn AG (vgl. lfd. Nr. 10)
- Land Baden-Württemberg – Vermögen und Bau (vgl. lfd. Nr. 11)
- Handwerkskammer Heilbronn (vgl. lfd. Nr. 14)
- Vodafone GmbH (vgl. lfd. Nr. 18, 19)
- Vodafone West GmbH (lfd. Nr. 20)
- IHK Heilbronn-Franken (lfd. Nr. 21)
- Bundesnetzagentur (lfd. Nr. 24)

Keine Stellungnahme ist von folgenden Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan eingegangen:

- Gemeinde Kupferzell
- LEV Hohenlohekreis e.V.
- Stadt Forchtenberg
- Stadt Neidernhall
- Stadt Waldenburg
- NVH Nahverkehr Hohenlohekreis

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Äußerungen, Erörterungen und sonstige Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan eingegangen.

Stadt Neuenstein
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARPARK NEUREUT"

Vorentwurf vom 24.07.2023 frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2024

Stadt Neuenstein, den 10.10.2024

gez. Nicklas

Karl Michael Nicklas
Bürgermeister